

Bourgeoisie in Serbien; zu den letzteren zählen insbesondere die Beiträge von Prof. Lieberwirth (Halle) über Eugen Hubers Wirken in Halle und von Prof. Thieme (Freiburg i. Br.) zum Thema „Was bleibt von der Freirechtslehre?“.

In der Diskussion dazu ergaben sich theoretische Fragestellungen, die im grundsätzlichen die Rechtsgeschichte und die Rechtsgeschichtswissenschaft berühren. Professor Lentze warf — ausgehend von Betrachtungen über die Rechtsgeschichte zur Mitte des 19. Jahrhunderts und die deutschen und westeuropäischen Einflüsse auf die ungarische Rechtsgeschichte — die Frage auf, ob die ungarische Rechtsgeschichte eine „Tochterdisziplin der deutschen Rechtsgeschichte“ sei. Dahinter verbirgt sich eine Auffassung von der Rechtsgeschichte, die sie von der historischen Entwicklung, von den realen Beziehungen zwischen den sozialen Gruppen und Schichten innerhalb der einzelnen Nationalitäten loslöst. Das forderte naturgemäß den Widerspruch der marxistischen Rechtshistoriker heraus. Bereits Prof. Horvath hatte in seinem Beitrag betont, daß sich auch in Ungarn als entscheidender Faktor in der Entwicklung des bürgerlichen Rechtsdenkens die gesellschaftliche Umwälzung vom Feudalismus zum Kapitalismus erwiesen hat. Dabei warnte er vor einer solchen Vereinfachung, die die Rechtsgeschichtsschreibung einer bestimmten Epoche auf die mechanische Widerspiegelung der gesellschaftlichen Verhältnisse reduziert. Gehörte zum Ideengut der ungarischen bürgerlichen Historiker die Anschauung, daß die ungarische Geschichtsschreibung den westeuropäischen Weg eingeschlagen habe, so sei diese Einschätzung durch die neuesten wissenschaftlichen Forschungen wesentlich korrigiert und dabei festgestellt worden, daß sich in Ungarn erheblich veränderte Formen der in Westeuropa aufgetretenen geistigen Strömungen, Schulen und Richtungen finden — und das, weil ihnen ein anderer gesellschaftlicher Inhalt zugrunde liegt und sie in einer anderen Zeit, später als in Westeuropa, auftraten. Wesentliche Faktoren hierfür waren in Ungarn das Fehlen einer radikalen bürgerlichen Umwälzung und die Niederwerfung des nationalen Unabhängigkeitskampfes. Darauf waren die Desorganisation des für liberale Ideen eintretenden Teils des Adels und die Zersplitterung der fortschrittlichen Kräfte zurückzuführen, was die Entwicklung des ungarischen Rechtsdenkens lähmte. In Ungarn entstand demzufolge eine adlig-bourgeoise Rechtswissenschaft. Die gleichen Erscheinungen sind bei der Entwicklung der ungarischen Rechtsgeschichtswissenschaft zu beobachten.

Dr. Sellnow (Berlin) unterstützte die Position Horvaths und führte sie gleichzeitig weiter, indem er auf das Verhältnis zwischen Universal- und Lokalrechtsgeschichte überhaupt einging. Gestützt darauf, daß in der geschichtlichen Entwicklung der Gesellschaft bestimmte allgemeine Gesetzmäßigkeiten wirksam sind, zog Sellnow den Schluß, daß es keine Tochter- oder abgeleitete Wissenschaft geben kann, weil keine Universalrechtsgeschichte an sich existiert. Es gibt nur eine konkrete Rechtsgeschichte in den einzelnen Staaten. In ihr drücken sich die allgemeinen Tendenzen der gesellschaftlichen Entwicklung aus. Aus diesem Grunde besteht auch kein Verhältnis der Vor- oder Nachordnung zwischen der Rechtsgeschichte bzw. der Rechtsgeschichtswissenschaft der verschiedenen Länder.

Ein anderes Problem brachte Dr. Bianchi (Bratislava) zur Sprache mit der These, das Recht hinke hinter der gesellschaftlichen Entwicklung her, was er an der Entwicklung des Zivilrechts in der Tschechoslowakei nach 1918 nachwies. Dort hatten sich beispielsweise hinsichtlich des unlauteren Wettbewerbs und der Klausel der guten Sitten höhere gesellschaftliche Organisationsformen sowohl contra als auch praeter legem durchgesetzt. Bedauer-

129 lieh erweise wurde diese These nicht weiter erörtert.